

Textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

1. In den Gewerbegebieten GE und GEe sind Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter vor Ort auch an Endverbraucher verkaufen, Beherbergungsbetriebe, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten unzulässig. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind allgemein zulässig.

   Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauGB

2. Die in der Planzeichnung für die Gewerbegebiete GE und GEe festgesetzte maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen (OK) hat als Bezugspunkt die Höhe von 37,42 m über NHN im DHHN 2016 (Fahrbahnhöhe der Landesstraße 191 auf Höhe der Zufahrt).

   Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO

Anpflanzgebote

3. Pkw-Stellplatzanlagen sind durch Flächen zu gliedern, die zu bepflanzen sind. Je 5 Pkw-Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 zu pflanzen.

   Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 und 5 BauGB

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4. Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „Gewässerrandstreifen" sind durch eine Wieseneinsaat zu begrünen.

   Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und § 1a Abs. 3 BauGB

5. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

   Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG

6. Pkw-Stellplätze sind nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunter-bau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

   Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Immissionsschutz

7. Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad auch in einem Mischgebiet nach § 6 der Baunutzungsverordnung zugelassen werden können.

   Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5

Gestalterische Festsetzungen nach örtlichen Bauvorschriften

8. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Fassaden ruhig und zurückhaltend zu gestalten. Die farbliche Gestaltung hat in gedeckten, aufeinander abgestimmten, natürlichen Farbtönen zu erfolgen. Die Verwendung stark reflektierender Materialien und Farben mit Signalwirkung (grell leuchtende Farben einschließlich reinweiß) ist unzulässig.

   Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO

9. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Werbetürme unzulässig.

   Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO

10. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Werbeanlagen mit fluoreszierenden Farben sowie mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht einschließlich Himmelsstrahler und Himmelsscheinwerfer ("Skybeamer") unzulässig.

    Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO

11. An Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen dürfen die Oberkante Attika (bei Flachdächern) bzw. die Traufe (bei geneigten Dächern) nicht überragen. Die Anbringung von Werbeanlagen auf dem Dach oder Dachgesims ist unzulässig. Je Fassadenseite darf die Summe der Werbeanlagen 10 % der Fassadenfläche nicht überschreiten.

    Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO

Sonstige Festsetzungen

12. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anrainer und ihrer Besucher sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Versorgungsträger zu belasten.

    Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Hinweise

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von **Brutvögeln** der europäischen Vogelarten und von **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** bekannt (Fledermäuse) bzw. möglich (Reptilien, Holz bewohnende Käferarten). **Für diese Tierarten gelten die Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).**

Die **Beseitigung von ganzjährig geschützten Lebensstätten** ist nur mit einer im Vorfeld der Baumaßnahme erteilten **Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde** und bei Nichtbesiedlung zulässig. Die notwendige Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Zur Vermeidung von Störungen von Brutvögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Gelege) und ihrer Fortpflanzungsstätte sind die Baufeldfreimachung einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, das heißt im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres durchzuführen (**Bauzeitenregelung**).

Für das im Geltungsbereich des Bebauungsplans (Altes Tanklager - Außen- und Innenbereich) vorhandene **Hügelnest der Waldameise** bedarf es mit Umsetzung der Planung einer Umsiedlung durch eine fachlich geeignete Person. Im Vorfeld ist eine **Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde** einzuholen.

Für ein weiteres im Südosten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Holzstuben im Randbereich) vorhandenes **Hügelnest der Waldameise** bedarf es bauzeitlicher Schutzmaßnahme bzw. bei bauzeitlicher Inanspruchnahme der Flächen einer Umsiedlung durch eine fachlich geeignete Person **mit Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde**.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von **Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung** sowie von **Gebäudeabriss oder Gebäudesanierung** Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beseitigung (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Alleenschutz gemäß § 17 BbgNatSchAG

Die Bäume im Straßenraum der Hohenbrucher Dorfstraße sind gemäß § 17 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft. Sie dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung).

Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung der Stadt Kremmen über die Herstellung und Ablösung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung).

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit dem Stand vom ..... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

....., ...

.....

Hersteller der Planunterlage

Verfahrensvermerke

Ausfertigung

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am ..... die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft, den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Kremmen, ...

.....

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist vom ..... bis einschließlich zum ..... ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Kremmen, ...

.....

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 20], S.22)

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO

GEe — eingeschränkte Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

z.B. **GRZ 0,8** — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

z.B. **OK 12 m** — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (Oberkante) über Höhenbezugspunkt (TF 2) in m NHN im DHHN2016 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

z.B. **a = 75 m** — abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO
a = 75 m; abweichende Bauweise; maximale Gebäudelänge 75 m

Füllschema der Nutzungsschablonen

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (Höchstmaß)
abweichende Bauweise	Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) über Höhenbezugspunkt 37,42 m (TF 2) in m NHN im DHHN2016

Verkehrsflächen

Private Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

hier: **Gewässerrandstreifen**

Erhalt von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

GFL: mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gemäß TF Nr. 12 zu belastende Fläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO
hier: Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete

Nachrichtliche Übernahme

Landesstraße 191, Hohenbrucher Dorfstraße

Der in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogene Teilabschnitt der **Landesstraße 191** wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen (Flurstück 61 teilweise, Flur 2, Gemarkung Hohenbruch). Die Zuständigkeit für die Planung, den Bau und die Verwaltung der Landesstraße obliegen dem **Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg** als Flächeneigentümer und Träger der Straßenbaulast.

Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 BbgStrG ist entlang von Landesstraßen die Errichtung von Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) sowie von baulichen Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen nicht gestattet (**Anbauverbotszone**).

Die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis in einer Entfernung von 40 m ist gemäß § 24 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zustimmungspflichtig (**Anbaubeschränkungszone**).

Gemäß Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung kann die Errichtung und Nutzung einer Zufahrt zum Gewerbegebiet gemäß § 18 Abs. 1 und 2 BbgStrG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BbgStrG mittels widerruflicher Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

Gewässer II. Ordnung

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf dem zur Festsetzung als Gewerbegebiet vorgesehenen Grundstück (Flurstück 384, Flur 002, Gemarkung Hohenbruch) die westliche Hälfte des **Grabens 156004**. Das Gewässer wird bis zur Böschungsoberkante entsprechend seiner Funktion als Entwässerungsgraben als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses nachrichtlich übernommen.

Der **Hohenbrucher Mittelgraben (Graben 156/2)** ist im betreffenden Abschnitt Bestandteil der nachrichtlich übernommenen Straßenverkehrsflächen der Landesstraße (Flurstück 61 teilweise, Flur 002, Gemarkung Hohenbruch).

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist stets zu gewährleiten. Gemäß § 38 Abs. 1 und 2 WHG dient das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt (**Gewässerrandstreifen**) der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Gemäß § 38 Abs. 3 und 4 WHG sind Gewässerrandstreifen fünf Meter breit und sollen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten im Hinblick auf ihre Funktionen erhalten werden. Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, die Neuanpflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowie die Ablagerung von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können ist innerhalb von Gewässerrandstreifen verboten.

Die Errichtung von Anlagen jeglicher Art im Gewässerrandstreifen, im Grabenprofil und im 5 Meter Bereich zu beiden Seiten verrohrter Gräben bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel, verbunden mit einer Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel".

Der Graben 156004 wird gemäß Hinweis des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel" von der östlich angrenzenden Landwirtschaftsfläche unterhalten. Der Hohenbrucher Mittelgraben wird im betreffenden Abschnitt über den freien Raum nördlich des Grabens unterhalten. Gemäß Hinweis des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel" besteht kein Rechtsanspruch auf durch die Gewässerunterhaltung, technologisch bedingten, verursachten Emissionen, wie beispielsweise starker Staub oder Steinschlag.

beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Mitbenutzungsrecht)

Auf dem Flurstück 384, Flur 2, Gemarkung Hohenbruch besteht eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Mitbenutzungsrecht) für die *belafarm Beetzer Landwirtschaftsgesellschaft mbH*, Beetz (HRB 688 NP, Amtsgericht Neuruppin). Das Recht ist befristet.

Kennzeichnung

Altstandort mit der Registriernummer 33665 2090

Für die gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht ein Altlastenverdacht. Bei dem Altstandort mit der Registriernummer 33665 2090 handelt es sich um eine ehemalige Tankstelle.

Im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erfolgte im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung der Flächen als Gewerbegebiet eine orientierende Gefährdungsabschätzung mit Bewertung der relevanten Wirkungspfade für die Schutzgüter Mensch und Grundwasser (HGN Beratungsgesellschaft mbH: Ergebnisbericht zur orientierenden Gefährdungsabschätzung, ehem. LPG-Tankstelle, Hauptstraße 87, 16766Kremmen, OT Hohenbruch, 06.01.2026).

Mit der Erkundung wurde ein kleinräumiges Schadstoffpotenzial (MKW / PAK) am Standort der ehemaligen LPG-Tankstelle nachgewiesen. Da sich die Tanks und Zapfsäulen in einer gemauerten Grube mit Betonbodenplatte befanden, beschränkt sich die nachgewiesene Kontamination durch MKW und PAK gemäß Fachgutachten sehr wahrscheinlich auf das Verfüllmaterial in der Grube. Da im unmittelbaren Abstrom der Grube keine Verunreinigungen in Boden und Grundwasser festzustellen waren, sind danach wahrscheinlich auch keine relevanten Größenordnungen an Schadstoffen durch den Betonboden in den darunter befindlichen Boden und das Grundwasser gelangt. Der Bereich ist aktuell durch eine Anfahrtsrampe einen Zaun und das Gebäude des Öllagers relativ schwer zugänglich. Somit besteht auch keine Gefahr für das Schutzgut Mensch.

Auf Grund der Kleinräumigkeit, der Lage und Nutzung des Umfeldes sowie der Stoffgefährlichkeit der MKW / PAK besteht gemäß Fachgutachten generell nur eine geringe latente Gefährdung für die relevanten Schutzgüter.

Da es sich bei dem aufgefüllten Material in der Grube um eine Mischung von grobem Schotter, Sand und untergeordnet Glas-, Ziegel und Metallreste handelt, wird empfohlen, das Material aus der Grube unter Einhaltung des Arbeitsschutzes beim Umgang mit kontaminierten Stoffen auszuheben und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Der Aushubbereich ist mit unbelastetem Bodenmaterial wieder aufzufüllen. Auf dieser Grundlage kann gemäß Fachgutachten anschließend die Entlassung aus der Einstufung als Altlastenstandort erfolgen und die relevanten altlastenbezogenen Daten können archiviert werden.

Die untere Bodenschutzbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um Stellungnahme gebeten. Für den Bebauungsplan besteht demnach kein weiterer Regelungsbedarf. Baubegleitend ist das belastete Material aus der Grube unter Einhaltung des Arbeitsschutzes beim Umgang mit kontaminierten Stoffen auszuheben und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Der Aushubbereich ist mit unbelastetem Bodenmaterial wieder aufzufüllen. Für den Fall, dass bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auftreten, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

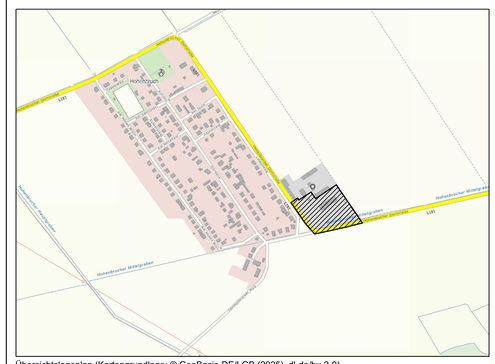
Weitere Planzeichen

z.B. 15,4 m — Bemaßung der Länge in Meter

räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1 "Dorfkern - östliche Seite", OT Hohenbruch

Anbauverbotszone (außerhalb geschlossener Ortschaften) längs der Landesstraße 191 gemäß § 24 Abs. 1 BbgStrG

Anbaubeschränkungszone (außerhalb geschlossener Ortschaften) längs der Landesstraße 191 gemäß § 24 Abs. 2 BbgStrG



Übersichtslageplan (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0)

Stadt Kremmen
Landkreis Oberhavel

Bebauungsplan Nr. 95 „Gewerbegebiet Hohenbruch“, OT Hohenbruch

Satzungsfassung Oktober 2026

Planverfasserin:
SZSP
Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH
Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A) in 13355 Berlin
Tel.: +49 (0)30 / 86 47 39 0 E-Mail: buero@szsp.de

Maßstab: 1 : 500